Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 20 (1923)

Heft: 4

Artikel: Rückerstattung erschlichener Armenunterstützungen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837559

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

frage des Rekursrechts im falle der polizeilichen Ablehnung eines privaten Antrages auf Einleitung der heimatlichen Versorgung.

(Entscheid des Regierungsrates von Baselstadt vom 3. Januar 1922.)

Die Söhne einer in Basel wohnhaften unterstützungsbedürftigen Witwe, deutschen Staatsangehörigen, beantragten beim Basler Polizeidepartement deren Versorgung in der Heimatgemeinde, indem sie sich zur Nebernahme der Versorgungskosten bereit erklärten. Nachdem das Polizeidepartement festgestellt hatte, daß die Söhne sehr wohl in der Lage wären, in Basel ihre Mutter zu unterstützen, lehnte es die Einleitung der heimatlichen Versorgung ab. Hiergegen ergriffen die Söhne den Nekurs an den Regierungsrat, indem sie ihr Versorgungsbegehren wiederholten mit dem Hinweis darauf, daß die heimatliche Versorgung angesichts der niedrigen deutschen Valuta sie wesentlich billiger zu stehen käme, als wenn sie ihre Mutter in Basel unterstützen müßten.

Der Regierungsrat ist auf diesen Kekurs nicht eingetreten mit folgender Wotivierung:

- 1. In erster Linie ist zu prüfen, ob im vorliegenden Falle den "Kekurrenten" überhaupt eine Kekursmöglichkeit im Sinne von § 29 des Gesekes betreffend Organisation und Geschäftsordnung des Kegierungsrates vom 9. April 1908 zustehe, mit andern Worten, ob die "Kekurrenten" als "betroffene Partei" ansusprechen seien. Dies ist nach der gegebenen Sachlage zu verneinen. Ein Kekursrecht ist nur denjenigen eingeräumt, welche durch die angesochtene Verfügung unmittelbar benachtziligt worden sind, nicht aber jedem beliebigen Dritzten. Zur Kekurserhebung ist nur derjenige legitimiert, in dessen Individualzechte oder rechtlich geschützte Interessen die Verfügung unmittelbar eingegriffen hat. Das Kecht zur Kekurserklärung besitzen demzusolge solche Personen nicht, die bloß von den mittelbaren Wirkungen einer Verfügung eine Schädigung ihrer ökonomischen Lage besürchten, wie dies hier der Fall ist. Schon aus diesem Grunde kann daher der Regierungsrat auf die Eingahe nicht eintreten.

 2. Ganz abgesehen davon steht aber auch der kechtliche Charafter einer
- 2. Ganz abgesehen davon steht aber auch der kechtliche Charakter einer heimatlichen Versorgung dem Begehren der "Rekurrenten" entgegen. Die Versforgung in der Heimatgemeinde ist eine Institution des öffentlichen Rechtes; für ihre Handhabung sind öffentliche und nicht private Interessen maßgebend. Die heimatliche Versorgung lediglich deshalb anzustreben, um den Rekurrenten eine Valutadifferenz zu ersparen, die sich ergäbe, wenn ihre Mutter, statt in Vasel belassen, in der Heimatgemeinde versorgt würde, liefe dem Sinn der Institution zuwider. Im öffentlichen Interesse liegt aber die angestrebte Verssorgung nicht, und Privatinteressen zu dienen, dazu ist sie ihrem Wesen nach nicht bestimmt. Auch aus diesem Grunde kann der Regierungsrat auf den Rekurs nicht eintreten, so daß sich alle materiellen Erörterungen erübrigen.

Rückerstattung erschlichener Armenunterstützungen.

(Entscheid des Regierungsrates von Bajelstadt vom 26. Juni 1922.)

Eine Witwe bezog von der Algemeinen Armenpflege Basel während mehreren Jahren Armenunterstützungen. Als sich später herausstellte, daß die Witwe
erhebliche Ersparnisse verheimlicht hatte und gar nicht unterstützungsbedürftig
gewesen war, forderte die Allgemeine Armenpflege die bisher bezahlten Unterstützungsbeträge zurück. Die Witwe lehnte jedoch die Rückerstattung ab, da sie sich keiner Erschleichung von Unterstützungen schuldig gemacht habe, und reichte beim Regierungsrat Klage ein mit dem Begehren, es sei festzustellen, daß die Rickforderung der Allgemeinen Armenpflege ungerechtsertigt sei.

Der Regierungsrat ist aus folgenden Gründen auf die Klage nicht eingetreten:

Gegenstand der vorliegenden Streitigkeit ist die Frage, ob die Klägerin die ihr von der Allgemeinen Armenpflege gewährten Unterstützungen seinerzeit auf betrügerische Weise erwirkt habe und deshalb zu deren Rückerstattung verpflichtet sei. Zum Entscheid hierüber ist der Regierungsrat nur kompetent, wenn sich die Streitigkeit als eine solche im Sinne des kantonalen Armengesetzes darstellt. Dieses schreibt in § 20 vor, daß die für die Bürgergemeinden erlassenen Bestimmungen der §§ 9—13 auch für die Allgemeine Armenpflege ihre Anwendung finden, und § 13 des Gesetzes bestimmt, daß Streitigkeiten "über die Rückerstattung" der Regierungsrat zu entscheiden hat. Was unter diesen Rückerstattungsstreitigkeiten zu verstehen ist, ergibt sich aus § 12 des Gesetzes, wonach die Bürgergemeinden berechtigt sind, wenn die von ihnen unterstützten Versonen in merklich bessere Vermögenswerhältnisse gelangen oder beim Tode Vermögen hinterlassen, Rückerstattung der geleisteten Unterstützung zu verlangen. Diese Regelung ist erschöpfend, d. h. alle andern Rückerstattungsansprüche, die sich nicht unter die Bestimmungen des § 12 subsumieren lassen, sind keine Streitigkeiten im Sinne des Armengesetzes und unterliegen daher nicht der Entscheidungsbefugnis des Regierungsrates. Da es sich im vorliegenden Falle um einen Rückerstattungsanspruch wegen Erschleichung von Unterstützungen handelt, ist der Regierungsrat zur Beurteilung der Streitigkeit nicht kompetent. Vielmehr ist der ordentliche Richter zuständig, sei es, daß als Rechtsgrund der Rückforderung ein Anspruch auf Schadenersat wegen unerlaubter Handlung, sei es, daß als solcher ein Anspruch auf Kückerstattung ungerechtfertigter Bereicherung angenommen wird, im lettern Falle freilich vorausgesett, daß auf den, dem öffentlichen Rechte angehörenden Tatbestand der Unterstützungsleistung die Regeln des Bivilrechts über die Verbindlichkeiten aus ungerechtfertigter Bereicherung Anwendung finden können.

Schweiz. In der Westschweiz hat sich eine westschweizerische Armenpfleger=Ronferenz (un groupement des institutions d'assistance de la Suisse romande) gebildet, die sich der schweizerischen Armenpflegerkonserenz anschließen will und die gleichen Ziele, wie sie, verfolgt. Sie will auch den Anstoß geben zur Schaffung von neuen kantonalen oder interkantonalen Institutionen, die Lücken unserer Armengesetzgebung aufzeigen und in Verbindung mit den Behörden und Hilfswerken die nötigen Reformen in die Wege leiten. Sie sett sich zusammen aus Vertretern der gesetlichen und freiwilligen Armenfürsorge. Eine fünfgliedrige Kommission besorgt die Geschäfte der Konferenz, die jährlich einmal zusammentritt. Es gehören ihr an: Dir. Kagues bom Bureau central de bienfaisance, Genf, Dir. Beauberd vom Bureau central d'Assistance, Laufanne, Fallet von der Asstistance communale du Locle, Dir. Genoud von der Commission cantonale de Charité, Freiburg, und Germanier vom Département de l'Intérieur, Sitten. Zum ersten Mal wird die Konferenz im Mai zusammen= treten, um die Statuten festzustellen und Auftrag zu geben für die Ausarbeitung eines Projektes für eine Arbeitsanstalt für die Westschweiz zur Aufnahme von Bagabunden, notorischen Trinkern und solchen, die ihre Fürsorgepflichten größlich vernachlässigen. Die westschweizerische Armenpflegerkonferenz wird sich auch angelegen sein lassen, Instruktionskurse für Armenpfleger, wie sie in Genf 1918